

## B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 789. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Juli 2025**

---

**Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37710 im  
Abschnitt 37.7 EBM**

Die Berechnung der  
Gebührenordnungsposition 37710 setzt bei  
Patienten, **die erstmals nach dem 30. Juni  
2025 eine Verordnung über Leistungen der  
außerklinischen Intensivpflege erhalten,**  
gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der AKI-RL das  
Vorliegen einer Erhebung im Rahmen des  
Entlassmanagements oder nach der  
Gebührenordnungsposition 37700 voraus,  
sofern die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 6  
der AKI-RL nicht erfüllt sind. Die Durchführung  
der Erhebung darf nicht länger zurückliegen als  
in § 5 Abs. 4 und 5 der AKI-RL geregelt.  
~~Abweichend von der in § 5 Abs. 1 Satz 1 der  
AKI-RL unbedingten Vorgabe zur  
Potenzialerhebung vor jeder Verordnung,  
gilt befristet bis zum 30. Juni 2025 gemäß §  
5a der AKI-RL, dass eine Potenzialerhebung  
vor jeder Verordnung durchgeführt werden  
soll. Abweichend von der in § 5 Abs. 1 Satz  
1 der AKI-RL unbedingten Vorgabe zur  
Potenzialerhebung vor jeder Verordnung  
gilt die Ausnahmeregelung gemäß § 5b der  
AKI-RL.~~

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 789. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18. Juni 2025 eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) beschlossen, die zum 1. Juli 2025 in Kraft getreten ist. Durch den Beschluss wird die bisherige und bis 30. Juni 2025 befristete Übergangsregelung zur Durchführung der Potenzialerhebung nach § 5a (alt) der AKI-RL und die Ausnahmeregelung des § 5b der AKI-RL ersatzlos gestrichen. Mit dem neuen § 5a der AKI-RL und den Anpassungen des § 5 der AKI-RL werden differenzierte Regelungen für die verpflichtende Potenzialerhebung der Versicherten, je nach Versorgungsbeginn, getroffen. § 5a (neu) der AKI-RL regelt den Anspruch auf eine Potenzialerhebung für Versicherte, die vor dem 1. Juli 2025 Leistungen der außerklinischen Intensivpflege bezogen haben. Für diesen Personenkreis entfällt die Verpflichtung, vor jeder Verordnung zwingend eine Potenzialerhebung vornehmen zu müssen. Der individuelle Anspruch der betroffenen Versicherten auf eine Potenzialerhebung bleibt bestehen. Mit der Anpassung des § 5 Absatz 1 der AKI-RL wird die Anwendung der verpflichtenden Potenzialerhebung vor jeder Verordnung auf diejenigen Versicherten beschränkt, die ab dem 1. Juli 2025 neu in die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege aufgenommen werden.

Der Bewertungsausschuss passt mit dem vorliegenden Beschluss die erste Anmerkung zur GOP 37710 (Verordnung außerklinischer Intensivpflege unter Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil B und C) im Abschnitt 37.7 des EBM an die Regelungen der AKI-RL an.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.